

Drucksachen-Nr. BV/496/2016	Datum 05.04.2016	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	25.05.2016						
Kreisausschuss	07.06.2016						
Kreistag Uckermark	15.06.2016						

Inhalt:

Übernahme des Schulkomplexes "Oberstufenzentrum Passower Chaussee 97-99" in Schwedt von der Stadt Schwedt/Oder gemäß Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) im Wege eines Übertragungsvertrages

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Übernahme des Flurstücks 16/3 der Flur 29 von Schwedt/Oder von der Stadt Schwedt/Oder gem. § 107 des BbgSchulG im Wege eines Übertragungsvertrages. Entstehende Kosten werden durch die Vertragsbeteiligten je zur Hälfte getragen. Die Verwaltung wird beauftragt, den betreffenden Vertrag abzuschließen und alles Erforderliche und Zweckmäßige zur Durchführung des Vertrages zu veranlassen.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Uwe Falke
Komm. Dezernent

Begründung:

Der Landkreis ist als zuständiger Schulträger entsprechend BbgSchulG u. a. verantwortlich für den Schulstandort des Oberstufenzentrums Uckermark (OSZ), Abt.3 in der Passower Chaussee 97 - 99 in Schwedt/Oder. Dieser Grundstückskomplex (11.491 m²) wird durch den Landkreis zur Erfüllung dieser pflichtigen Aufgabe seit 1994 betrieben und ist mit einem Schulgebäude, einer Sporthalle und zugehörigen Außenanlagen überbaut (Anlage).

Das Grundstück selbst befindet sich im Eigentum der Stadt Schwedt/Oder, mit der ein Nutzungsvertrag geschlossen wurde, um ordnungsgemäß die Verantwortung für den Standort beim Landkreis Uckermark als Schulträger anzusiedeln.

Eine eigentlich beabsichtigte Übertragung des Eigentums zu diesem Zeitpunkt gestaltete sich schwierig, da das betreffende Grundstück zum ursprünglichen Betriebsbereich des PCK Schwedt gehörte und damit Verfügungsbeschränkungen unterlag, die eine problemlose Übertragung zunächst hemmten.

Im Zuge der Nutzung der Sporthalle als Notunterkunft für Asylsuchende wurden die vertraglichen Regelungen zum Grundstück erneut einer Überprüfung der rechtlichen Vorgaben unterzogen. Im Ergebnis wurde im beiderseitigem Einvernehmen festgestellt, dass eine nunmehr mögliche Übertragung des Grundstücks gemäß § 107 BbgSchulG für alle Beteiligten eine praktikable Lösung darstellt, da der Schulstandort momentan als gesichert gilt und ein Eigentumserwerb für den Landkreis in seinem Handeln vereinfachend wirkt. So wurden zwar bisher Bewirtschaftungskosten durch den LK UM getragen, für Versicherungen hingegen ist der Eigentümer und somit die Stadt Schwedt/Oder verantwortlich, die diese wiederum dem Landkreis als Nutzer in Rechnung stellt. Auch ist der Standort Nutzungseinschränkungen unterworfen, was bei der vorübergehenden Nutzungserweiterung zur Asylbewerber- bzw. Flüchtlingsunterkunft erschwerend wirkte.

Da wie bereits dargelegt, eine Übertragung inzwischen möglich ist und diese wiederum gesetzlich nicht an Fristen gebunden ist, wird eine Verfahrensweise gemäß § 107 BbgSchulG vorgeschlagen, wie sie an allen Schulstandorten des LK UM praktiziert wurde. Die zutreffende Rechtsnorm trifft hier folgende Aussage:

"(1) Soweit die Schulträgerschaft übertragen wird und der neue Schulträger das Schulvermögen für schulische Zwecke benötigt, gehen die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten des bisherigen Schulträgers entschädigungslos auf den neuen Schulträger über.

(3) Wird das übereignete Schulvermögen nicht mehr für schulische Zwecke benötigt, kann der frühere Schulträger innerhalb eines Jahres nach der Entwidmung die entschädigungslose Rückübertragung unter Berücksichtigung eines anteiligen Wertausgleichs für den kreislichen Eigenanteil an Investitionen verlangen. Dieser Anspruch entfällt, wenn der neue Schulträger für die übergebenen Schulanlagen Ersatzbauten errichtet."

Aufgrund der schlüssigen Gründe der Eigentumsübertragung wird die Verwaltung beauftragt, den Vertrag abzuschließen und alles Erforderliche und Zweckmäßige zur Durchführung des Vertrages zu veranlassen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage - Luftbild Passower Chaussee 97 Sdt./O.